

Vernehmlassungsverfahren

15. April 2025



Steuergesetzrevision 2027

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2027) soll verhindert werden, dass aufgrund einer allfälligen Erhöhung des Bundesanteils beim Verteilschlüssel für die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer Finanzmittel vom Kanton an den Bund abfliessen. Dadurch sollen die in den Jahren ab 2027 vorgesehenen Einnahmen gesichert und die bisherige Beteiligung der Luzerner Gemeinden an den Mehrerträgen und deren Erhöhung sichergestellt werden.

Seit dem Jahr 2024 gilt die OECD-Mindestbesteuerung für grosse internationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz über 750 Millionen Euro. Sie müssen eine Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent entrichten. Die Schweizer Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 einer Verfassungsänderung zu, die eine nationale Ergänzungssteuer ermöglicht, um die Differenz zur OECD-Mindeststeuer auszugleichen. Diese greift, wenn die Gesamtsteuerbelastung durch die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuern eines von der OECD-Mindestbesteuerung erfassten internationalen Unternehmens nicht mindestens 15 Prozent erreicht. Die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer werden zu 75 Prozent an die Kantone und zu 25 Prozent an den Bund verteilt. Allerdings hat die Finanzkommission des Ständerates am 19. November 2024 eine Motion eingereicht, um den Bundesanteil auf 50 Prozent zu erhöhen. Auch wenn die betreffende Motion am 20. Februar 2025 zurückgezogen wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Bundesebene der Bundesanteil erhöht werden könnte. Sollte der Bundesanteil wie in der ursprünglichen Motion der Finanzkommission des Ständerats vorgesehen auf 50 Prozent erhöht werden, besteht die Gefahr, dass dem Kanton Luzern in den Planjahren 2027–2028 jährlich rund 133 Millionen Franken weniger an Einnahmen zur Verfügung stehen.

Hauptziel der vorliegenden Steuergesetzrevision ist es, die Interessen des Kantons mit geeigneten Massnahmen – wie dies bereits in anderen, von der nationalen Ergänzungssteuer betroffenen Kantonen geschehen ist – zu wahren. Hierzu wird die Einführung eines Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer vorgeschlagen. Zusätzlich zum bisherigen Gewinnsteuertarif ist vorgesehen, zwei weitere Tarifstufen bei 50 Millionen Franken Reingewinn (zusätzlich 3 Prozent je Einheit, zweite Tarifstufe) und 500 Millionen Franken Reingewinn (zusätzlich weitere 4 Prozent je Einheit, dritte Tarifstufe) einzuführen.

Die bisher festgelegte Gemeindebeteiligung soll an die höheren erwarteten Mehrerträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen angepasst werden. Bei der Erhöhung der Gemeindebeteiligung sollen auch die Erträge aus den zusätzlichen Gewinnsteuertarifen miteinbezogen werden. Am bisher festgelegten Gemeindeanteil von 26,6 Millionen Franken für die Jahre 2025–2029 und von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 soll als Minimum festgehalten werden.

Die Revision des Steuergesetzes soll zudem dazu genutzt werden, zwingende Vorgaben des Bundesrechts bezüglich der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen sowie der neu im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen geschaffenen Fondsstruktur ins kantonale Steuergesetz zu überführen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 4 Fehler! Textmarke nicht definiert. Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Ausgangslage **4**

1.1 OECD-Mindestbesteuerung und nationale Ergänzungssteuer 4

1.2 Entwicklungen in den anderen Kantonen und Handlungsbedarf für den Kanton Luzern 4

1.3 Finanzleitbild 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 6

2 Parlamentarische Vorstösse **7**

3 Umsetzungsmassnahmen **7**

3.1 Einführung eines Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer 7

3.1.1 Umsetzungsmassnahmen in anderen Kantonen 7

3.1.2 Grundsätzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen im Kanton Luzern 7

3.1.3 Modellvarianten 9

3.1.3.1 Zweistufentarif 9

3.1.3.2 Dreistufentarif 10

3.1.4 Vergleich Zweistufentarif mit Dreistufentarif 13

3.1.5 Verfassungskonformität 13

3.1.6 Befristung des Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer 14

3.2 Beteiligung der Gemeinden an der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und am Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer 14

4 Anschlussgesetzgebung **16**

5 Ergebnisse der Konsultationen **16**

6 Der Änderungsentwurf im Einzelnen **17**

7 Auswirkungen der Massnahmen **19**

7.1 Für den Kanton 19

7.2 Für die Gemeinden 20

7.3 Kantonaler Finanzausgleich 20

8 Inkrafttreten und Befristung **20**

1 Ausgangslage

1.1 OECD-Mindestbesteuerung und nationale Ergänzungssteuer

Seit dem Jahr 2024 müssen grosse internationale Konzerne mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung eine Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent entrichten. Beträgt die Gewinnsteuer eines von der Mindeststeuer betroffenen Schweizer Unternehmens weniger als 15 Prozent, so greift für dieses Unternehmen seit dessen Geschäftsjahr 2024 eine Ergänzungssteuer des Bundes.

Zur Verhinderung des Abflusses von Steuersubstrat ins Ausland und zur Schaffung von stabilen Rahmenbedingungen hat die Schweizer Stimmbevölkerung im Vorfeld am 18. Juni 2023 mittels einer Verfassungsänderung einer Ergänzungssteuer zugestimmt (Art. 129a und 197 Ziff. 15 der Bundesverfassung [BV] vom 18. April 1999 [SR [101](#)]). Seither gilt nun vereinfacht dargestellt Folgendes:

- a) Der Kanton erhebt zuerst seine ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuern nach kantonalem Steuerrecht (Kantons- und Gemeindesteuern) und nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR [642.11](#)). Beträgt die massgebliche Steuerbelastung des Unternehmens dadurch mindestens 15 Prozent des GloBE¹-Gewinns, so ist die Gewinnbesteuerung abgeschlossen.
- b) Beträgt die vorgenannte Steuerbelastung weniger als 15 Prozent, so greift im Differenzbetrag bis zum Erreichen des 15 Prozent-Werts die auf das Jahr 2024 neu eingeführte nationale Ergänzungssteuer des Bundes. Sie wird von den kantonalen Steuerbehörden berechnet und bezogen und zwischen dem Bund und den verschiedenen Kantonen, in denen der betroffene Konzern Gesellschaften und Betriebsstätten unterhält, aufgeteilt.

In der entsprechenden Verfassungsbestimmung (Übergangsbestimmung) wird festgehalten, dass der Rohertrag der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen und zu 25 Prozent dem Bund zusteht (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV; [SR 101](#)). Entgegen dieser von der Stimmbevölkerung breit abgestützten Festlegung hat die Finanzkommission des Ständerates mit Motion vom 19. November 2024 (Mo. [24.4272](#) «zur Aufstockung des Armeebudgets und Gegenfinanzierung über die Periode 2025–2032») den Bundesrat beauftragt, dem Parlament im Jahr 2025 eine Botschaft vorzulegen, die eine Erhöhung des Bundesanteils von 25 Prozent auf 50 Prozent vorsieht. Eine solche Erhöhung ist ohne Verfassungsänderung durch die Verabschiedung eines Bundesgesetzes möglich, da der Teiler von 75 Prozent für die Kantone und 25 Prozent für den Bund einzig im Rahmen der Übergangsbestimmung den Bundesrat bei der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen verpflichtet.

1.2 Entwicklungen in den anderen Kantonen und Handlungsbedarf für den Kanton Luzern

Viele Kantone besteuerten Unternehmen bereits vor der neuen OECD-Mindestbesteuerung mit mindestens 15 Prozent (Total von Kantons-, Gemeinde- und direkter Bundessteuer). Diese Kantone waren beziehungsweise sind von den Diskussionen

¹ «Global Anti-Base Erosion Rules» in: Rahmenregeln für die globale Mindestbesteuerung der OECD

rund um die neue OECD-Mindeststeuer nicht oder nur am Rande betroffen. Die Erträge aus der Kantons- und Gemeindesteuer kommen vollumfänglich diesen Kantonen zugute. Die Erträge aus der direkten Bundessteuer verbleiben zu 21,2 Prozent bei den Kantonen (sogenannter Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) und sind im Restbetrag von 78,8 Prozent an den Bund zu überweisen.

Kantone wie der Kanton Luzern, deren Gewinnsteuerbelastung vor Einführung der OECD-Mindestbesteuerung weniger als 15 Prozent betrug, standen vor der Entscheidung, ihre bisherigen Steuersätze beizubehalten oder diese eigenständig auf 15 Prozent anzuheben. Bei einer Beibehaltung der niedrigeren Steuer greift seit dem Geschäftsjahr 2024 die Ergänzungssteuer des Bundes, deren Einnahmen im Verhältnis von 75 Prozent für den Kanton und 25 Prozent für den Bund aufgeteilt werden. Entschieden sich ein Kanton hingegen für eine eigenständige Anhebung der Gewinnsteuer auf 15 Prozent, verbleiben die zusätzlichen Einnahmen aus dieser Steuer beim Kanton, ohne dass ein Anteil an den Bund abzuführen ist.

Der Regierungsrat sprach sich im Vorfeld der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Einführung der Verfassungsgrundlage für die Schweizer Ergänzungssteuer unter anderem dafür aus, den vom Bundesparlament und vom eidgenössischen Stimmvolk beschlossenen Verteilschlüssel 75:25 Prozent mit den daraus resultierenden Konsequenzen zu respektieren und vorerst auf eine eigenständige Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer ab dem Jahr 2024 zu verzichten.²

Wir haben damit den Verteilschlüssel unterstützt und positiv mitgetragen in der Erwartung, den festgelegten Anteil von 75 Prozent an der nationalen Ergänzungssteuer für den kantonalen Finanzhaushalt zu verwenden und eine angemessene Beteiligung der Gemeinden vorzusehen. Mit dem Vorstoss der ständerätlichen Finanzkommission, den Verteilschlüssel zuungunsten der Kantone neu festzusetzen, werden diese Vorhaben beziehungsweise auch bereits umgesetzte oder geplante Massnahmen gefährdet. Auch wenn die betreffende Motion am 20. Februar 2025 zurückgezogen wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bundesanteil erhöht werden könnte. Die Finanzkommission des Ständerates hat einen Bericht zur Prüfung offener Fragen im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung in Auftrag gegeben. Untersucht werden dabei insbesondere die Umsetzungsmodelle in den Kantonen (Wirksamkeit, OECD-Konformität), die Auswirkungen auf den NFA sowie verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit dem Verteilschlüssel der Steuererträge.

Zudem zeigt sich, dass andere von der Mindeststeuer stark betroffene Kantone wie etwa Waadt, Genf, Basel-Stadt oder Schaffhausen ihre kantonale Gewinnsteuer im Nachgang zur eidgenössischen Volksabstimmung erhöht oder entsprechende rechtliche Anpassungen dafür in die Wege geleitet haben. Der Kanton Zug hat in Reaktion auf die Motion der ständerätlichen Finanzkommission vom 19. November 2024 ebenfalls Schritte eingeleitet, um die kantonale Gewinnbesteuerung juristischer Personen per 1. Januar 2026 entsprechend anzupassen (vgl. Gesetz über Standortent-

² Stellungnahme zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 12. April 2022 mit Verweis auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Finanzdirektorinnen- und -direktorenkonferenz vom 7. April 2022

wicklung – Umsetzung der OECD-Mindeststeuer, Geschäfts-Nr. [3834 3 und 3a](#)). Zwischenzeitlich liess der Kanton Zug mitteilen, dass er auf eine kantonale Zusatzsteuer verzichtet³.

Da die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene nach wie vor einen unsicheren Ausgang für den Kanton Luzern erahnen lassen, besteht Handlungsbedarf. Mit einer autonomen kantonalen Gewinnsteuerverhöhung – wie bei den vorerwähnten Kantonen – kann der Kanton Luzern die eigenen Interessen wahren. Weil der Verteilschlüssel – wie ausgeführt – von 75:25 in der Übergangsbestimmung zu Artikel 129a der [Bundesverfassung](#) verankert ist, ist es dem Bundesgesetzgeber unbenommen, den Verteilschlüssel zuungunsten des Kantons Luzern zu ändern. Aufgrund des Rückzugs der Motion der Finanzkommission des Ständerates besteht insofern keine zeitliche Dringlichkeit mehr, als dass die Erhöhung des Bundesanteils nicht mehr bereits per 1. Januar 2026 in Kraft treten kann.

Sollte der Bund eine politische Mehrheit dafür finden, kann die Erhöhung des Bundesanteils an den Mehrerträgen aus der OECD-Mindeststeuer jedoch weiterhin per 1. Januar 2027 erfolgen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass dem Kanton Luzern in den Planjahren 2027–2028 jährlich rund 133 Millionen Franken weniger an Einnahmen zur Verfügung stehen. Dabei gilt es zusätzlich zu bedenken, dass es ungewiss ist, ob es bei der vorgeschlagenen Erhöhung des Bundesanteils auf 50 Prozent bleibt. Aus diesen Gründen besteht Handlungsbedarf.

Mit der vorliegenden Vorlage gilt es, die Interessen des Kantons Luzern mit geeigneten Massnahmen zeitnah zu wahren und langfristig sicherzustellen, dass seine grösstmögliche finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet ist. Damit werden auch die Anliegen der von Ihrem Rat für dringlich und erheblich erklärten Vorstösse erfüllt (vgl. Kapitel 2).

1.3 Finanzleitbild 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028

Das geltende Finanzleitbild 2022 (vgl. [Botschaft B 113](#) vom 10. Mai 2022) hält fest, dass die bisherige Steuerstrategie des Kantons Luzern weiterverfolgt werden soll. Konkret fortgesetzt wurde sie mit Entlastungsmassnahmen der Steuergesetzrevision 2025 (vgl. [Botschaft B 8](#) vom 19. September 2023) unter der Prämisse, dass die Finanzierung der damit verbundenen Ertragsausfälle unter anderem durch Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer zu bewerkstelligen ist. Zudem wurde mit der Steuergesetzrevision 2025 auch die Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der OECD-Mindeststeuer geregelt, indem diesen ein konkreter, aus den Mehrerträgen zu finanzierender Beitrag zugesprochen wurde.

Mit einer einseitigen Änderung des Verteilschlüssels der Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer durch den Bund würden die Einnahmen des kantonalen Finanzhaushaltes in den Jahren ab 2027 verringert.

³ [Medienmitteilung](#) vom 11. März 2025

2 Parlamentarische Vorstösse

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision sind folgende Vorstösse eingereicht worden:

- [Postulat P 334](#) von Franz Räber über die Veränderung des Verteilschlüssels bei der OECD-Ergänzungssteuer auf Bundesebene; eröffnet, für dringlich erklärt und als erheblich erklärt am 27. Januar 2025,
- [Anfrage A 337](#) von Daniel Piazza über die negativen Auswirkungen der auf Bundesebene diskutierten Änderung des Verteilschlüssels der OECD-Steuerreform auf den Kanton Luzern; eröffnet, für dringlich erklärt und behandelt am 27. Januar 2025.

3 Umsetzungsmassnahmen

3.1 Einführung eines Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer

3.1.1 Umsetzungsmassnahmen in anderen Kantonen

Von der OECD-Mindestbesteuerung betroffene Kantone haben folgende Massnahmen umgesetzt beziehungsweise geplant:

- Basel-Stadt: Zweite Tarifstufe von 8,5 Prozent für Reingewinne über 50 Millionen Franken mit geplantem Inkrafttreten per 1. Januar 2026 und Befristung auf 10 Steuerperioden,
- Genf: Anhebung des Steuerfusses für juristische Personen mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024,
- Neuenburg: Schaffung eines progressiven Steuertarifs per 1. Januar 2023
 - 3,60 % bis zu einem Reingewinn von 5 Millionen Franken
 - 3,75 % bei einem Reingewinn zwischen 5 und 25 Millionen Franken
 - 4,00 % bei einem Reingewinn zwischen 25 und 40 Millionen Franken
 - 4,50 % bei einem Reingewinn von über 40 Millionen Franken,
- Schaffhausen: Schaffung neuer Tarifstufen mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024
 - 2,70 % auf den Reingewinn von unter 5 Millionen Franken
 - 5,925 % auf den Reingewinn zwischen 5 und 15 Millionen Franken
 - 4,85 % auf den Reingewinn über 15 Millionen Franken,
- Waadt: Zweite Tarifstufe mit 3,75 Prozent für Reingewinne über 10 Millionen Franken mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025,
- Zug: Zweite Tarifstufe mit 3 Prozent für Reingewinne über 20 Millionen Franken mit geplantem Inkrafttreten per 1. Januar 2026 (zwischenzeitlich liess der Kanton Zug wie dargestellt mitteilen, dass er auf eine kantonale Zusatzsteuer verzichtet).

In allen oben genannten Kantonen liegt – ausser im Kanton Schaffhausen – die effektive Gesamtsteuerbelastung unter 15 Prozent.

3.1.2 Grundsätzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen im Kanton Luzern

Da sowohl die Zusammensetzung der Unternehmen und deren steuerbare Gewinne als auch die bestehenden Steuertarife und steuerlichen Abzugsmöglichkeiten (z. B. Abzüge für Patentbox und für Forschung- und Entwicklung usw.) von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet sind, können die Massnahmen anderer Kantone

nicht ohne Weiteres übernommen werden. Jedoch ist erkennbar, dass sich eine autonome kantonale Gewinnsteuererhöhung am besten über einen Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer umsetzen lässt.

Diese ist so auszugestalten, dass sie die Abschöpfung der nationalen Ergänzungssteuer des Bundes soweit als möglich einschränkt, und zwar unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben:

- Belastung: Um die Standortattraktivität des Kantons Luzern zu bewahren, soll die Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung aller anrechenbarer Steuern) nicht über die von der OECD-Mindestbesteuerung geforderten 15 Prozent zu liegen kommen.
- Flexibilität: Die Tarifstufen sollen so ausgestaltet werden, dass diese flexibel und zeitnah an die nationalen und internationalen Entwicklungen angepasst werden können.
- Konformität: Die Tarifstufen sind verfassungskonform und unter Beachtung übergeordneter Rechts auszugestalten (vgl. Punkt 3.1.5)

Um die Standortattraktivität des Kantons Luzern zu bewahren, ist es wichtig, dass die effektive Gesamtsteuerbelastung nicht mehr als die durch die OECD-Mindestbesteuerung geforderten 15 Prozent erreicht. Es ist davon auszugehen, dass auch mit einem effektiven Steuersatz unter 15 Prozent viele der betroffenen Unternehmen wegen verschiedener steuertechnischer Effekte und Differenzen den massgebenden 15 Prozent-Wert doch beziehungsweise übersteigen, unter anderem,

- weil sie zusätzlich zu Konzerngesellschaften und Betriebsstätten im Kanton Luzern auch noch steuerpflichtige Einheiten in einem anderen Kanton mit dort höherer Gewinnsteuerbelastung von über 15 Prozent unterhalten (jurisdictional blending),
- weil Differenzen bei der Ermittlung der massgeblichen Gewinne nach Schweizer Obligationen- und Steuerrecht einerseits und GloBE-Bemessungsgrundlage andererseits einzurechnen sind,
- weil andere Steuerarten wie die kantonale Kapitalsteuer oder Quellensteuern als vom OECD-Regelwerk erfasste Steuer (sog. «covered tax») angerechnet werden können,
- weil sie den Substanzabzug gemäss OECD-Regelwerk geltend machen können.

Es ist deshalb mutmasslich eine Steuerlast von rund 14 Prozent anzustreben, um den vorstehenden Anforderungen mit einer Sicherheitsmarge Rechnung zu tragen.

Damit rasch auf zukünftige nationale und internationale Entwicklungen reagiert werden kann, sollen die Tarifstufen wie der bisherige Gewinnsteuertarif je Einheit ausgestaltet werden. Die dazugehörigen Steuereinheiten sind gesondert vom Steuerfuss des Kantons Luzern für die Staatssteuern festzulegen.

Ausgehend von den vorstehenden Anforderungen und Rahmenbedingungen sollen nachfolgend zwei Modellvarianten dargestellt und auf ihre Eignung für den Kanton Luzern hin überprüft werden. In beiden Varianten fallen die Einnahmen aus dem Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer nur dem Kanton zu. Die Gemeinden werden an den Einnahmen aber angemessen beteiligt (vgl. Kapitel 3.2).

3.1.3 Modellvarianten

3.1.3.1 Zweistufentarif

Beim Zweistufentarif soll eine zusätzliche Tarifstufe von 3 Prozent je Einheit auf Reingewinne ab 20 Millionen Franken eingeführt werden (zweite Tarifstufe). Die Steuereinheit wird gesondert vom kantonalen Steuerfuss festgelegt. Für das erste Jahr nach Inkrafttreten wird die Steuereinheit auf 1,0 festgesetzt.

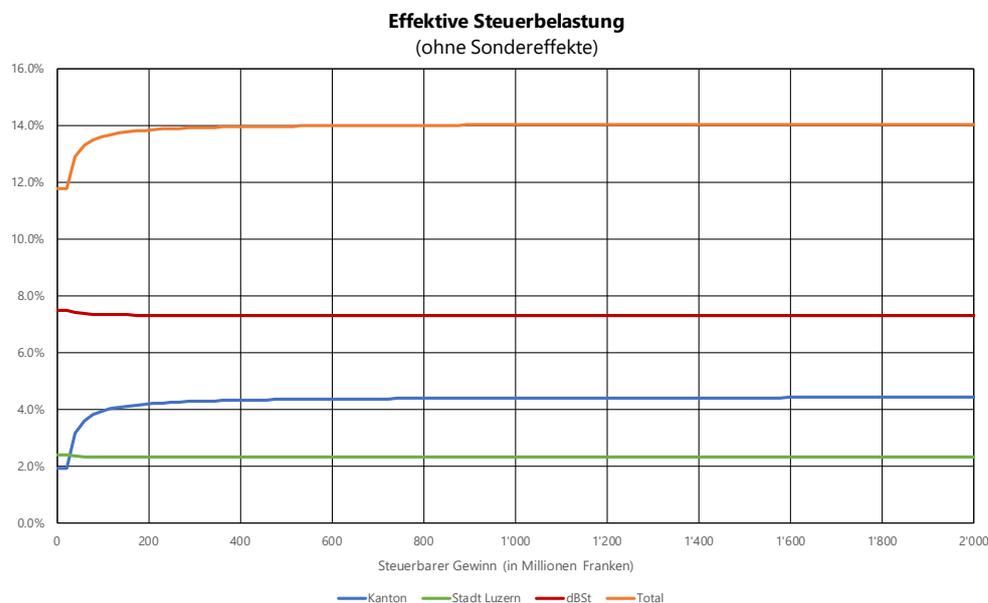


Abb. 1: Effektive Steuerbelastung eines Zweistufentarifs in der Stadt Luzern

Mit dieser Tarifausgestaltung würde am Beispiel des Kantonshauptorts (Stadt Luzern)⁴ eine maximale Gesamtsteuerbelastung von rund 14,1 Prozent⁵ resultieren. Für gewisse Luzerner Landgemeinden wie zum Beispiel Altbüren käme es zu einer überschüssenden maximalen Gesamtsteuerbelastung von 15,2 Prozent. Jedoch muss beachtet werden, dass die massgebenden Unternehmen nicht an diesen Standorten anzutreffen sind. Gemäss dem aktuellsten verfügbaren Zahlenmaterial der Steuerperiode 2023 wären im vorliegenden Fall rund 30 Unternehmen von der zweiten Tarifstufe betroffen.

Gemäss bisherigen Schätzungen erwartet der Kanton Luzern ab dem Jahr 2026 rund 400 Millionen Mehrerträge aus der nationalen Ergänzungssteuer. Diese Schätzung wurde auf Basis eines Teilers zwischen Bund und Kanton von 25 zu 75 Prozent vorgenommen. Eine Abänderung des Teilers hin zu 50:50 würde somit für den Kanton Mindererträge in der Höhe von 133 Millionen (vgl. Tab. 1, 2. Spalte, Abweichung zum Status quo: 661 - 527 Mio. Fr.) bedeuten. Mit der Einführung einer zweiten Tarifstufe sollten diese Mindererträge grösstenteils kompensiert werden können.

⁴ Annahmen Steuereinheiten: Kanton 1,45 und Stadt Luzern 1,8

⁵ Effective tax rate nach Abzug der Steuerlast am steuerbaren Gewinn

Eine Modellierung der Erträge hat zu folgendem Ergebnis geführt:

In Mio. Fr.	Teiler 75/25 Status quo	Teiler 50/50 ohne Stufentarif	Teiler 75/25 mit Stufentarif	Teiler 50/50 mit Stufentarif	Teiler 50/50 mit Stufentarif ohne Sondereffekte
Nationale Ergänzungssteuer 100 %	533	533	359	359	88
Nationale Ergänzungssteuer Anteil Kanton	400	267	269	179	44
Mehrstufentarif Gewinnsteuer (2. Stufe, neu)	0	0	192	192	242
Direkte Bundessteuer Anteil Kanton	118	118	116	116	146
Gewinnsteuer Kanton (1. Stufe, bisher)	143	143	140	140	176
Total Kanton	661	527	717	627	607
Abweichung zum Status quo	0	-133	56	-34	-54
Abweichung zu Teiler 50/50 ohne Stufentarif	133	0	189	100	80

Tab. 1: Aufteilung Mehrerträge bei einem Zweistufentarif (Rundungsdifferenzen in Spalten 2 und 5 von je 1 (Total Kanton))

Sollte der Teiler der nationalen Ergänzungssteuer auf 50:50 festgelegt werden, könnten mit der Einführung einer zweiten Tarifstufe die Mindererträge von 133 Millionen Franken um fast 100 Millionen Franken reduziert werden, sodass sich nur noch Mindererträge in der Höhe von 34 Millionen Franken ergeben (vgl. Tab. 1, 4. Spalte, Abweichung zum Status quo: 661 - 627 Mio. Fr.). Der nach wie vor hohe Ertrag aus der nationalen Ergänzungssteuer von 359 Millionen Franken (vgl. Tab. 1, 3. und 4. Spalte, Zeile: Nationale Ergänzungssteuer) ist auf Sondereffekte zurückzuführen (Differenzen bei der Ermittlung der massgeblichen Gewinne nach Schweizer Steuerrecht zur GloBE-Bemessungsgrundlage). Mittelfristig werden diese Sondereffekte wegfallen, wodurch die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer sinken und sich dafür die Einnahmen aus dem Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer deutlich erhöhen (vgl. Tab. 1, letzte Spalte).

Die Einführung einer zweiten Tarifstufe bereits ab 20 Millionen Franken ist nicht optimal, da das Hauptziel, die Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer im massgeblichen Umfang dem Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer zuzuführen, in der mittleren Frist nicht erreicht wird. Der gewünschte Effekt stellt sich erst längerfristig ein.

3.1.3.2 Dreistufentarif

Mit dem vorliegenden dreistufigen Gewinnsteuertarif sollen die erwähnten Nachteile wesentlich vermindert werden. Dabei ist vorgesehen, dass zum bestehenden Gewinnsteuertarif eine zusätzliche Tarifstufe von 3 Prozent je Einheit auf Reingewinne ab 50 Millionen Franken (zweite Tarifstufe) und eine dritte weitere Tarifstufe von 4 Prozent je Einheit auf Reingewinne ab 500 Millionen Franken zum Tragen kommt (dritte Tarifstufe).

Die Steuereinheiten sollen für beide Tarifstufen gesondert vom kantonalen Steuerfuss festgelegt werden können und sollen im ersten Jahr nach Inkrafttreten je 1,0 betragen.

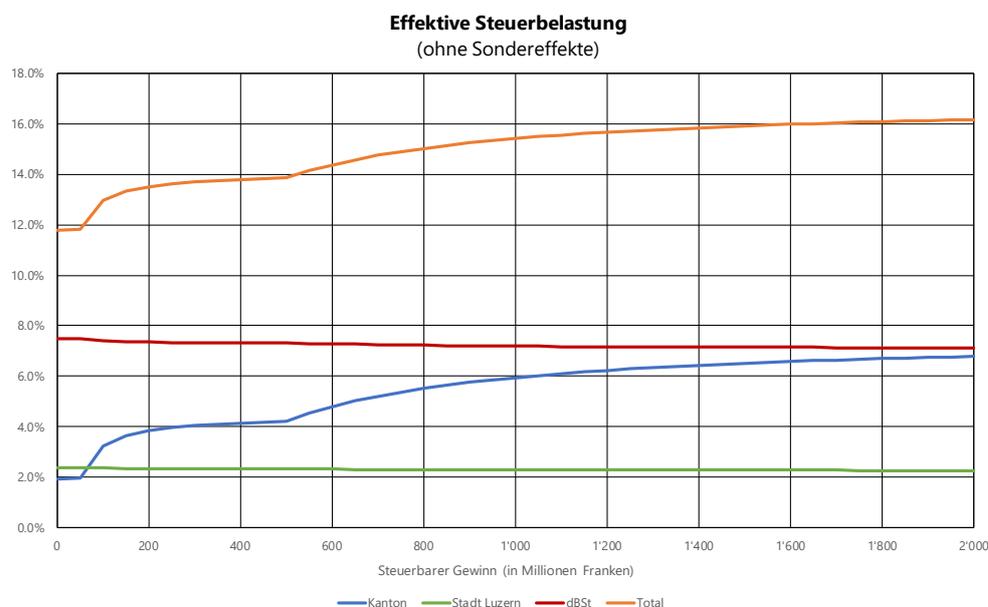


Abb. 2: Effektive Steuerbelastung eines Dreistufentarifs in der Stadt Luzern

Diese Tarifausgestaltung führt am Beispiel der Stadt Luzern⁶ (Kantonshauptort) zu einer maximalen Gesamtsteuerbelastung von 16,9 Prozent. Jedoch gilt es zu beachten, dass im Kanton Luzern ab der dritten Gewinnstufe von 500 Millionen Franken die in Kapitel 3.1.3.1 erwähnten Sondereffekte greifen.⁷ Diese Sondereffekte bewirken, dass sich die effektive Gesamtsteuerbelastung auf rund 14 Prozent einpendelt. Die dritte Tarifstufe für Reingewinne ab 500 Millionen Franken soll zudem nur während der Dauer der Sondereffekte gelten. Diese zeitliche Beschränkung verhindert, dass es zu einer überschüssenden Besteuerung kommt und die Standortattraktivität des Kantons darunter leidet. Um ganz grundsätzlich einer möglichen überschüssenden Besteuerung entgegenzuwirken, soll eine Belastungsgrenze im Sinne einer maximalen effektiven Gesamtbelastung festgelegt werden. Die bisherige Gemeindeautonomie soll jedoch nicht durch die Belastungsgrenze zurückgedrängt werden. Die Belastungsgrenze soll deshalb nicht zum Tragen kommen, wenn diese durch § 81 Absatz 1 (aktuelle Gewinnbesteuerung ohne zweite bzw. dritte Stufe) verursacht wird.

Gemäss den aktuellsten Zahlen der Steuerstatistik von Lustat Statistik Luzern (Lustat) sind im Kanton Luzern rund 26'000 juristische Personen steuerpflichtig. Rund 13'000 davon sind Unternehmen, die keinen Gewinn zu versteuern haben, sie entrichten die Minimalsteuer. Praktisch alle weiteren Unternehmen (99,9 %) versteuern einen Reingewinn unter 50 Millionen Franken. Im Jahr 2023 wären nur noch rund 15 Unternehmen von den zusätzlichen Tarifstufen betroffen gewesen.

⁶ Annahmen Steuereinheiten: Kanton 1,45 und Stadt Luzern 1,8

⁷ Diese Sondereffekte stehen im Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF).

Die Modellierung der Steuererträge anhand des Dreistufentarifs ergibt folgende Ergebnisse:

In Mio. Fr.	Teiler 75/25 Status quo	Teiler 50/50 ohne Stufentarif	Teiler 75/25 mit Stufentarif	Teiler 50/50 mit Stufentarif	Teiler 50/50 mit Stufentarif ohne Sondereffekte ohne Tarifstufe 3
Nationale Ergänzungssteuer 100 %	533	533	155	155	89
Nationale Ergänzungssteuer Anteil Kanton	400	267	116	77	44
Mehrstufentarif Gewinnsteuer (2. & 3. Stufe, neu)	0	0	417	417	241
Direkte Bundessteuer Anteil Kanton	118	118	113	113	146
Gewinnsteuer Kanton (1. Stufe, bisher)	143	143	136	136	176
Total Kanton	661	527	782	744	606
Abweichung zum Status quo	0	-133	122	83	-54
Abweichung zu Teiler 50/50 ohne Stufentarif	133	0	255	216	79

Tab. 2: Aufteilung Mehrerträge bei einem Zweistufentarif (Rundungsdifferenzen in Spalten 2, 4 und 5 von je 1 (Total Kanton))

Die Basis bilden wieder die beiden Ausgangssituationen ohne zusätzliche Tarifstufen mit einem Teiler der nationalen Ergänzungssteuer zwischen Bund und Kanton von 75:25 beziehungsweise 50:50. Die dritte und vierte Spalte in Tabelle 2 zeigen auf, dass sich mit dem Dreistufentarif die nationale Ergänzungssteuer stark zugunsten der Gewinnsteuer aus dem Mehrstufentarif vermindert. Dass nach wie vor 155 Millionen Franken Erträge (vgl. Tab. 2, Spalte 3 und 4, Zeile: Nationale Ergänzungssteuer) bei der nationalere Ergänzungssteuer anfallen, ist auf die in Kapitel 3.1.2 erwähnte Sicherheitsmarge zurückzuführen. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Wert aufgrund von zusätzlichen Steuerbelastungen der Unternehmen noch deutlich reduzieren wird. Durch diesen Dreistufentarif können nicht nur die 133 Millionen Mindererträge, die sich aus der Änderung des Verteilschlüssels bei der Ergänzungssteuer ergeben (vgl. Tab. 2 2. Spalte, Abweichung zum Status quo: 661 - 527 Mio. Fr.) kompensiert werden, sondern es kann sogar noch zusätzliches Steuersubstrat für den Kanton sichergestellt werden (vgl. Tab. 2 3. und 4. Spalte, Zeile: Total Kanton), weil ein geringerer Anteil der Besteuerung durch die nationale Ergänzungssteuer erfolgt. Es muss jedoch bedacht werden, dass durch dynamische Einflussgrößen (Gewinnvolatilitäten und Veränderungen in der Bemessungsgrundlage) wesentliche Abweichungen nicht auszuschliessen sind. Im Weiteren ist zu bedenken, dass aktuell noch keine Erfahrungswerte zur nationalen Ergänzungssteuer vorliegen. Die Effekte durch mindeststeuerspezifische Abweichungen wie Differenzen in der Bemessungsgrundlage, der Anrechenbarkeit weiterer Steuern sowie der Substanzabzug können aktuell nur pauschal geschätzt werden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass ein kantonaler Mehrstufentarif durch die Bestimmung separater Einheiten jährlich angepasst werden kann.

3.1.4 Vergleich Zweistufentarif mit Dreistufentarif

Eigenschaft	Zweistufentarif	Dreistufentarif
Gewinnsteuer (1. Stufe, bisher)	1,5 % je Einheit	1,5 % je Einheit
Gewinnsteuer (2. Stufe, neu)	+3 % je Einheit ab 20 Mio. Fr.	+3 % je Einheit ab 50 Mio. Fr.
Gewinnsteuer (3. Stufe, neu)	-	+4 % je Einheit ab 500 Mio. Fr.
Gesonderte Einheiten je Gewinnstufe (flexible jährliche Anpassung)	✓	✓
Anzahl betroffene Unternehmen	rund 30	rund 15
Anteil Restbetrag an nationaler Ergänzungssteuer	hoch	tief-mittel
Zeitliche Befristung	✓	✓

Tab. 3: Gegenüberstellung Zweistufen- und Dreistufentarif

Die Gegenüberstellung in Tab. 3 zeigt, dass für die aktuelle Situation im Kanton Luzern der Dreistufentarif deutlich besser geeignet ist. Damit sind nur so wenige Unternehmen wie nötig von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffen und der Anteil der nationalen Ergänzungssteuer kann zugunsten der kantonalen Gewinnsteuer gesenkt werden. Dank der Ausgestaltung der beiden neuen Tarifstufen über gesonderte Steuereinheiten kann die Gesamtsteuerbelastung dieser Unternehmen flexibel an die Gegebenheiten im Kanton Luzern angepasst werden. Weiter soll die Einführung zusätzlicher Tarifstufen bei der Gewinnsteuer befristet werden. Damit kann adäquat auf die Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene reagiert werden, indem vor einer allfälligen Verlängerung die Situation evaluiert und die Gewinnbesteuerung veränderten Gegebenheiten angepasst werden kann (vgl. Kapitel 3.1.6). Mit einer Belastungsgrenze soll zusätzlich sichergestellt werden, dass keine überschüssige Besteuerung eintritt.

3.1.5 Verfassungskonformität

Die Kantone haben aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie (Art. 129 Abs. 2 [BV](#)) das Recht, ihre kantonale Gewinnsteuer ungeachtet der im Jahr 2024 neu eingeführten nationalen Ergänzungssteuer autonom zu erhöhen. Die Kantone können dabei innerhalb der allgemeinen verfassungsrechtlichen Schranken (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung usw.) nach eigenem kantonalem Recht entscheiden, ob sie die Gewinnsteuer generell oder nur für bestimmte Unternehmen beziehungsweise nur für hohe Gewinne anheben wollen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung erweisen sich progressiv verlaufende Gewinnsteuertarife, die nach der Höhe des steuerbaren Gewinns abgestuft werden, grundsätzlich als verfassungskonform. Die Belastung jeder Gewinnstufe erfolgt dabei innerhalb des Tarifsystems und im Vergleich mit den übrigen Gewinnstufen nach den gleichen Regeln, wie dies vom Bundesgericht gefordert wird.⁸ Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR [642.14](#)) macht in Bezug auf die Tarifautonomie der Kantone keine weiteren Einschränkungen (Art. 1 Abs. 3 StHG). Der vorgeschlagene dreistufige Gewinnsteuertarif erfüllt die verfassungsmässige Anforderung der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung, da sich dieser objektiv nach der Höhe des Reingewinnes bemisst. Weiter ist mit dem progressiv verlaufenden Steuertarif, der zu einer maximalen effektiven kantonalen Steuerbelastung von

⁸ MATTEOTTI, Enge kantonale Gestaltungsspielräume bei Steuersatzerhöhungen für von GloBE betroffene Unternehmungen, in: ASA 92, 9, 2023-2024, S. 644 ff.

9,8 Prozent beziehungsweise zu einer Gesamtsteuerbelastung (inkl. direkte Bundessteuer) von 16,9 Prozent führt – beziehungsweise aufgrund der vorzusehenden Belastungsgrenze zu einer effektiven Gesamtbelastung von unter 15 Prozent – der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit klar eingehalten.

Die Gemeindeautonomie ist nicht absolut, sondern wird durch das kantonale Recht definiert und begrenzt (Art. 50 Abs. 1 [BV](#), §§ 68 Abs. 2 und 78 Abs. 2 Kantonsverfassung [KV] vom 17. Juni 2007 [SRL Nr. 1]). Gemeinden gelten in einem Sachbereich als autonom, wenn das kantonale Recht ihnen einen relativ erheblichen Entscheidungsspielraum einräumt und die Materie nicht abschliessend regelt. Die Verfassung des Kantons Luzern gewährleistet die Gemeindeautonomie ausdrücklich, verzichtet aber darauf, bestimmte Aufgabengebiete oder Sachbereiche als zur Autonomie zugehörig zu bezeichnen. Im Steuerbereich wird daher die Gemeindeautonomie durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt. So darf der kantonale Gesetzgeber durch Gesetzesänderung die von ihm einmal gezogenen Schranken nachträglich enger ziehen, solange nicht irgendwelche unmittelbar durch die Verfassung gewährleisteten Befugnisse oder Anforderungen berührt werden. Mit der Einführung eines Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer wird der bisherige Bestand der finanziellen Autonomie der Gemeinden nicht eingeschränkt. Auch wird die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden, ihren Finanzbedarf durch selbständige Festsetzung ihrer Steuerfüsse sicherzustellen, nicht tangiert (insbesondere würde auch die Belastungsgrenze die Gemeindesteuerautonomie nicht einschränken).

3.1.6 Befristung des Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer

Da noch keine Erfahrungen mit der nationalen Ergänzungssteuer vorliegen, wird eine Befristung der zusätzlichen Tarifstufen für die Gewinnsteuer vorgeschlagen.

Die zusätzliche Tarifstufe für Reingewinne der juristischen Personen ab 50 Millionen Franken (zweite Tarifstufe) ist auf maximal zehn Steuerperioden zu befristen. Die Tarifstufe für Reingewinne ab 500 Millionen Franken (dritte Tarifstufe) ist bis 1. Januar 2032 zu befristen. Für die nach Ablauf des befristeten Gewinnsteuersatzes folgenden Steuerperioden fällt die Anwendbarkeit von § 259i Absatz 1 E-StG (vorbehältlich einer allfälligen Verlängerung) weg. Die Befristung der dritten Tarifstufe gemäss § 259i Absatz 2 E-StG steht im Zusammenhang mit Sondereffekten, die in diesem Zeitraum auslaufen. Die Befristung von § 259i Absatz 1 E-StG erlaubt darüber hinaus, nach zehn Jahren den Stufentarif zu evaluieren und über dessen Verlängerung basierend auf den dann geltenden internationalen Gegebenheiten zu entscheiden. Gleichzeitig ist eine Periode von zehn Jahren genügend lang, um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen.

3.2 Beteiligung der Gemeinden an der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und am Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer

Gemäss Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 [BV](#) sind die Gemeinden angemessen am Ertrag der nationalen Ergänzungssteuer (Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen) zu beteiligen. Die Bundesverfassung belässt den Kantonen dabei einen grossen Gestaltungsspielraum. Um die Gemeinden im Kanton Luzern angemessen am Ertrag der Ergänzungssteuer zu beteiligen, wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2025 (vgl. [Botschaft B 8](#) vom 19. September 2023) der neue § 259h ins Steuergesetz

aufgenommen. Auf Basis der damaligen Erwartungen zum Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer wurde ein Gemeindeanteil von 26,6 Millionen Franken für die Jahre 2025 bis 2029 und von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 im Gesetz festgelegt.

Die aktualisierte Schätzung der Mehrerträge weicht substantiell von der ursprünglichen Erwartung ab (vgl. [Botschaft B 33](#) vom 19. August 2024 zum AFP 2025–2028, S. 23). Im Jahr 2026 werden aktuell Mehrerträge von 400 Millionen Franken erwartet. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass der Betrag von 26,6 Millionen Franken keine angemessene Berücksichtigung der Gemeinden im Sinn der Bundesverfassung mehr darstellt. Die bisher festgelegte Gemeindebeteiligung soll deshalb mit Wirkung im Jahr 2026 angepasst werden. Dass die erwarteten Mehrerträge bei einer Einführung des kantonalen Mehrstufentarifs mehrheitlich durch die mehrstufige Gewinnbesteuerung dem Kanton zufließen würden, soll daran nichts ändern. Deshalb rechtfertigt es sich, bei der Erhöhung der Gemeindebeteiligung auch die Mehrerträge aus den zusätzlichen Tarifstufen der Gewinnsteuer miteinzubeziehen.

Mit einer Anpassung von § 259h des Steuergesetzes soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden weiterhin angemessen beteiligt werden – sowohl am Ertrag aus der nationalen Ergänzungssteuer als auch am Ertrag aus den zusätzlichen Tarifstufen der Gewinnsteuer. Mit der Einführung dieses Mehrstufentarifs wird ein substantieller Betrag aus der nationalen Ergänzungssteuer wegfallen (vgl. Tab. 2). Die angedachte Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden an den Mehrerträgen soll dadurch aber nicht geschmälert werden. Um der erwarteten Volatilität der Erträge aus der Ergänzungssteuer Rechnung zu tragen, soll die zusätzliche Gemeindebeteiligung nicht als absoluter Betrag im Gesetz festgehalten werden, sondern anteilmässig 25 Prozent der Einnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer und aus der mehrstufigen Gewinnbesteuerung betragen.

Die Gemeinden können über ihren Anteil (gemäss aktueller Schätzung für das Jahr 2026 100 Millionen Franken) grundsätzlich frei verfügen. Die Gegenfinanzierung für die neue Verbundaufgabe bei der familienergänzenden Kinderbetreuung (Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf in [Botschaft B 42](#) vom 17. Dezember 2024), für die Änderungen bei der regionalen Kulturförderung und für das Bereitstellen eines Onlineschalters durch den Kanton werden im Rahmen des Entwicklungsberichtes Kanton-Gemeinden thematisiert.

Der Kanton setzt seinen Anteil von 75 Prozent der Einnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer und aus der mehrstufigen Gewinnbesteuerung für die Finanzierung von Steuerfussenkungen sowohl für die juristischen als auch für die natürlichen Personen sowie für weitere Massnahmen ein, welche die gute finanzielle Ausgangslage zu erhalten helfen.

Der per 1. Januar 2025 eingefügte § 259h [Steuergesetz](#) hat neben einer angemessenen Beteiligung der Gemeinden auch den Zweck, die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2025 abzufedern. Um diesen Zweck während einer befristeten Zeit sicher erfüllen zu können, soll die bisher für die Jahre 2025–2029 vorgesehene Beteiligung von 26,6 Millionen Franken als untere Grenze des Gemeindeanteils für diese Jahre weiterhin Geltung haben. Für das Jahr 2026 wird die Hälfte des Gemeindeanteils nach den Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Steuergesetzrevision

2025 (vgl. § 259h Absatz 3 [StG](#)) verteilt. Die andere Hälfte des Gemeindeanteils im Jahr 2026 und alle Gemeindeanteile ab dem Jahr 2027 werden auf die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt (Pro-Kopf-Beitrag). Da neu kein fixer Betrag mehr ausbezahlt wird und die Einzelheiten des Vollzugs noch geklärt werden müssen, wird Absatz 5 aufgehoben. Diese Aufgabe obliegt gestützt auf § 247 [Steuer-gesetz](#) dem Regierungsrat.

Obwohl die mittel- und langfristigen Unsicherheiten zu den Erträgen aus der nationalen Ergänzungssteuer beziehungsweise aus dem Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer erheblich sind, soll ab dem Jahr 2030 weiterhin eine minimale Gemeindebeteiligung von 23,5 Millionen Franken gelten.

Am Auftrag zur Überprüfung der Gemeindebeteiligung bis spätestens im Jahr 2029 soll festgehalten werden (Abs. 6). Damit ist sichergestellt, dass das Modell einer Evaluation unterzogen wird.

4 Anschlussgesetzgebung

Die Revision des Steuergesetzes bietet die Gelegenheit, verschiedene verbindliche Vorgaben des Bundesrechts, die bei den Staats- und Gemeindesteuern in der Praxis bereits direkt gestützt auf das Bundesrecht angewendet werden, formell ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Es handelt sich namentlich um Bestimmungen der folgenden Bundesgesetze:

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Art. 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Bst. b StHG; [SR 642.14](#)), und
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Art. 20 Abs. 1 StHG; [SR 642.14](#)) bezüglich die steuerliche Behandlung des sogenannten Limited Qualified Investor Fund (L-QIF).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Anschlussgesetzgebung können nicht quantifiziert, insgesamt aber vernachlässigt werden.

5 Ergebnisse der Konsultationen

Aufgrund der ursprünglich bestehenden zeitlichen Dringlichkeit wurde auf eine formelle Vernehmlassung verzichtet und stattdessen im Februar 2025 eine Konsultation bei den Parteien, den Verbänden, den betroffenen Unternehmen und den Beratungsunternehmen durchgeführt. Zusätzlich wurden weitere Interessengruppen vorzeitig über die Massnahmen informiert.

Das Konsultationsverfahren hat gezeigt, dass ein Verzicht auf eine formelle Vernehmlassung nicht als angemessen betrachtet wird. Deshalb wird eine ordentliche Vernehmlassung durchgeführt.

6 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

Steuergesetz (SRL Nr. [620](#))

§ 29 Abs. 3 (Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen)

Diese Änderung ergibt sich aufgrund der Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (vgl. Kapitel 0). Ab der Steuerperiode 2025 wird der steuerbare Ertragsanteil aus Einkünften von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen nicht mehr pauschal mit 40 Prozent festgelegt, sondern mittels einer flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen angepasste Formel berechnet. Da die bundesrechtlichen Vorgaben in Artikel 7 Absatz 2 [StHG](#) abschliessender Natur sind, genügt im Steuergesetz ein Verweis auf die erwähnte Bundesbestimmung.

§ 40 Abs. 1 Bst. b (Allgemeine Abzüge)

Wie bisher gelten für Leibrenten im privaten Bereich (Leibrenten- und Verpfändungsverträge) für den Rentengläubiger und den Rentenschuldner aufeinander abgestimmte Lösungen. Auf der einen Seite hat der Rentengläubiger die Ertragskomponente, nicht aber die Kapitalrückzahlungskomponente der einzelnen Rente zu versteuern. Mit dieser Ergänzung wird die Anschlussgesetzgebung des Bundesgesetzes (Art. 9 Abs. 2 Bst. b [StHG](#)) ins kantonale Recht überführt.

§ 63 Abs. 2 (steuerliche Behandlung von Limited Qualified Investor Funds (L-QIF))

Mit der Ergänzung um Artikel 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 (SR [951.31](#)) wird klargestellt, dass die neu geschaffene Fondstruktur L-QIF mit direktem Grundbesitz steuerlich wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz behandelt wird. Damit wird die Anschlussgesetzgebung des Bundesrechts gemäss Artikel 20 Absatz 1 zweiter Satz StHG (SR [642.14](#)) ins kantonale Recht überführt.

§ 148 Abs. 1 (Bescheinigungspflicht Dritter)

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Bereits unter geltendem Recht wird vorgesehen, dass die Versicherer der steuerpflichtigen Person den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen bescheinigen müssen. Die Bestimmung umfasst auch Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; SR [221.229.1](#)). Die künftige Besteuerung von solchen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG bedingt jedoch, dass die Versicherer zusätzliche Informationen bescheinigen. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG muss der Versicherer zusätzlich das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil sowie gesondert die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen ausweisen.

§ 259h (Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und der mehrstufigen Gewinnbesteuerung)

Absatz 1

Um der erwarteten Volatilität der Erträge aus der Ergänzungssteuer Rechnung zu tragen, soll die Gemeindebeteiligung nicht mehr als absoluter Betrag im Gesetz festge-

halten, sondern prozentual aufgeteilt werden. Die Erträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Ergänzungssteuer) und aus den zusätzlichen Gewinnsteuertarifen stehen zu 25 Prozent den Gemeinden zu. Am per 1. Januar 2025 eingeführten Gemeindeanteil von 26,6 Millionen Franken bis ins Jahr 2029 und von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 soll auch weiterhin als Minimum festgehalten werden. Diese Beträge werden jedoch nicht zusätzlich zum 25 Prozent-Anteil an den Netto-Erträgen ausgezahlt, sondern jenem angerechnet.

Absatz 1^{bis} (neu)

Die Minimalbeträge aus Absatz 1 stehen den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und aus den zusätzlichen Gewinnsteuertarifen gemäss § 259i zufällt.

Absatz 2

Im Jahr 2026 wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem Jahr 2027 erfolgt die Verteilung ausschliesslich entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Absatz 5 (aufgehoben)

Da neu kein fixer Betrag mehr ausbezahlt wird und die Einzelheiten des Vollzugs noch geklärt werden müssen, wird Absatz 5 aufgehoben. Diese Aufgabe obliegt gestützt auf § 247 [Steuergesetz](#) dem Regierungsrat.

Absatz 6

Bis spätestens im Jahr 2029 wird die Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen aus der Ergänzungssteuer und aus den zusätzlichen Gewinnsteuertarifen überprüft. Damit ist sichergestellt, dass das Modell einer Evaluation unterzogen und dem Kantonsrat bei Bedarf eine Änderung unterbreitet wird.

§ 259i (Zusätzliche Gewinnsteuertarife)

Absatz 1

Zum bisherigen proportionalen Gewinnsteuertarif von 1,5 Prozent des Reingewinns gemäss § 81 Absatz 1 kommen neu zwei zusätzliche Gewinnsteuertarife hinzu, so dass insgesamt ein Dreistufentarif daraus resultiert. Die neue zweite Tarifstufe für die Gewinnsteuer setzt bei einem Reingewinn ab 50 Millionen Franken an. Ab dieser Gewinnstufe beträgt die Gewinnsteuer 3 Prozent je (gesonderte) Einheit, die zusätzlich zu den 1,5 Prozent je Einheit anfallen. Die Bestimmung ist befristet. Die neue Bestimmung gilt für die zehn Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten der Änderung beginnen.

Die dritte Tarifstufe erfasst Reingewinne von mehr als 500 Millionen Franken. Ab dieser Gewinnstufe beträgt die Gewinnsteuer weitere 4 Prozent des Reingewinns je (gesonderte) Einheit, die zusätzlich zu den 3 Prozent der zweiten Tarifstufe und den 1,5 Prozent der ersten Tarifstufe hinzukommt. Die Bestimmung ist befristet. Die neue Bestimmung gilt für Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten beginnen und vor dem 1. Januar 2032 enden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt fallen die in Kapitel 3.1.3.2 erwähnten Sondereffekte weg.

Absatz 2

Mit dem Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer soll unter Berücksichtigung der für den Kanton Luzern geltenden Rahmenbedingungen (vgl. Kapitel 3.1.2) die bisher bestehende steuerliche Gesamtbelastung (inkl. der nationalen Ergänzungssteuer) soweit als möglich nicht erhöht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Belastungsgrenze trägt dieser Anforderung Rechnung. Die Belastungsbegrenzung kommt nicht zum Tragen, wenn diese durch § 81 Absatz 1 verursacht wird.

Absatz 3

Die Gewinnsteuer auf den Gewinnstufen gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung steht ausschliesslich dem Kanton zu.

Absatz 4

Der Kantonsrat legt die Einheiten oder Bruchteile von Einheiten für die Stufen der Gewinnbesteuerung gemäss § 81 Abs. 1 und die zwei Stufen gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung je gesondert fest. Für das Jahr ab Inkrafttreten der Änderung beträgt die Einheit für beide Gewinnstufen gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung je 1,0.

7 Auswirkungen der Massnahmen

7.1 Für den Kanton

Mit der Einführung des Dreistufentarifs kann sichergestellt werden, dass die bisher erwarteten Mehrerträge aus der Besteuerung grosser Unternehmensgruppen dem Kanton auch tatsächlich erhalten bleiben. Exakte Schätzungen zu den tatsächlich fließenden Erträgen sind aufgrund vieler Unsicherheiten und generell starker Schwankungen im Bereich der Gewinne von juristischen Personen nicht möglich.

Während der Bundesanteil an der nationalen Ergänzungssteuer nicht im nationalen Finanzausgleich (NFA) berücksichtigt wird, fließen die Anteile der Kantone aus der Ergänzungssteuer, sowie die Einnahmen aus den zusätzlichen Gewinnsteuertarifen in den NFA ein. Die Einnahmen bedeuten eine stärkere fiskalische Ausschöpfung der Unternehmensgewinne und führen somit zu deren steigenden Gewichtung im Ressourcenindex. Der Ressourcenindex jener Kantone mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Gewinnen von juristischen Personen im Verhältnis zum gesamten Ressourcenpotenzial erhöht sich dadurch. Gleichzeitig erhöht sich mit den zusätzlichen Steuereinnahmen die Mindestausstattung der ressourcenschwachen Kantone. Dadurch steigt die Dotation und somit erhöhen sich einerseits die Beiträge in den Finanzausgleich der Geber-Kantone und des Bundes und andererseits erhöhen sich die Auszahlungen an die Nehmer-Kantone. Der Anteil von Gewinnen von juristischen Personen ist im Ressourcenpotenzial des Kantons Luzern zwar überdurchschnittlich, gleichzeitig gehört er aber zu den Nehmer-Kantonen. Für den Kanton Luzern wirken diese beiden Effekte somit in entgegengesetzte Richtungen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen des Kantons Luzerns durch den Mehrstufentarif werden als eher gering eingestuft und treten mit starker zeitlicher Verzögerung ein. Durch den Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer ändert sich in der schweizweiten Betrachtung nur sehr wenig an der gesamten steuerlichen Ausschöpfung im Vergleich zur Situation, wie sie sich beim Verteilschlüssel 75:25 der nationalen Ergänzungssteuer zeigen würde, weshalb der Effekt im Vergleich zum Status quo vernachlässigbar ist.

Mit der Einführung eines Mehrstufentarifs für die Gewinnsteuer entsteht weder den Unternehmen noch der Verwaltung ein administrativer Zusatzaufwand. Die technischen Umsetzungskosten beziffern sich auf rund 150'000 Franken.

7.2 Für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Steuergesetzrevision 2027 grundsätzlich nicht betroffen. Ihr Anteil an den erwarteten Mehrerträgen durch die Mindestbesteuerung wird nicht mehr nur durch die nationale Ergänzungssteuer, sondern zusätzlich mittels eines Mehrstufentarifs bei der Gewinnsteuer erhoben. Der kommunale Anteil an den Erträgen bleibt dadurch unverändert. Die bisher in § 259h [StG](#) zugesicherte Beteiligung der Gemeinden bleibt von der Massnahme ebenfalls unberührt.

Gemäss der am 1. Januar 2025 im Steuergesetz eingeführten Bestimmung erhalten die Gemeinden für die Jahre 2025–2029 eine jährliche Beteiligung an der OECD-Mindeststeuer von fix 26,6 Millionen Franken. Der Regierungsrat hält diese Beteiligung aufgrund der neuen Schätzungen für nicht mehr angemessen im Sinne der Bundesverfassung. Vorgesehen ist, dass der Mehrertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und aus den zusätzlichen Tarifstufen bei der Gewinnbesteuerung durch den Kanton im Verhältnis 75 Prozent zu 25 Prozent aufgeteilt wird. Beim aktuell geplanten Bruttokantonsanteil von 400 Millionen Franken führt dies zu einem neuen Gemeindeanteil von 100 Millionen Franken. Der unmittelbare Mehrertrag beträgt mit diesen Planannahmen somit 73,4 Millionen Franken.

7.3 Kantonaler Finanzausgleich

Die zusätzlichen Erträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und aus dem Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer sind den Gemeinden im Luzerner Finanzausgleich als Ertragsquelle an ihr Ressourcenpotenzial anzurechnen. Für den kantonalen Finanzausgleich ist damit relevant, wie die Mittel auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden.

Die Verteilung des Gemeindeanteils auf die Einwohnergemeinden erfolgt in den Jahren 2025 und 2026 je zur Hälfte entsprechend den Steuerertragsausfällen aufgrund der Steuergesetzrevision 2025 und der Einwohnerzahl. Details zur Berechnung richten sich dabei nach den Ausführungen zur Steuergesetzrevision 2025. Ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2025 (Jahr 2027) werden die Mittel ausschliesslich entsprechend der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. Die Verteilung nach Betroffenheit von der Steuergesetzrevision 2025 verstärkt die Unterschiede zwischen den Gemeinden eher. Daraus entsteht eine Tendenz zu einem höheren Ressourcenausgleich. Die Verteilung gemäss Einwohnerzahl dagegen reduziert die Unterschiede zwischen den Gemeinden und führt so zu einer sinkenden Tendenz im Ressourcenausgleich. Es wird erwartet, dass die Umstellung auf eine einheitliche Verteilung gemäss Einwohnerzahlen ab dem Jahr 2027 stossende Anstiege des Ressourcenausgleichs weitgehend verhindern kann.

8 Inkrafttreten und Befristung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung mit Ausnahme von § 259h [StG](#). Die Änderung der Gemeindebeteiligung soll per 1. Oktober 2026 in Kraft treten. So können die Gemeinden bereits im Jahr 2026 von der höheren Beteiligung profitieren. Die übrigen Bestimmungen werden frühestens auf den 1. Januar 2027 in

Kraft gesetzt. Die Bestimmungen über den Mehrstufentarif für die Gewinnsteuer sind aufgrund der in Kapitel 3.1.6 dargelegten Gründe zu befristen. Die neue zweite Tarifstufe für die Gewinnsteuer (für Reingewinne von juristischen Personen ab 50 Millionen Franken) gilt für die zehn Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten der Änderung beginnen. Die dritte Tarifstufe für die Gewinnsteuer (für Reingewinne von mehr als 500 Millionen Franken) gilt für Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten beginnen und vor dem 1. Januar 2032 enden. Aufgrund der vorgesehenen Änderung der Gemeindebeteiligung unterliegt die Vorlage gestützt auf § 23 Absatz 1b der Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) der Volksabstimmung.